



Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 04.04.2019 gegründete Verein führt den Namen „Vielfalt tut gut.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Murrhardt.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 10 AO
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 13 AO
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 18 AO
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Initiierung, Koordination und Teilnahme an/von Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen und sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind, um Frieden und Demokratie zu fördern, verwirklicht.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter*Innen den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung der Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Ende des Kalenderjahres.
4. Mitglieder, deren Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder dem Vereinsinteresse entgegenzuwirken, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für die Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.
2. Höhe und Fälligkeitsdatum der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.
4. Mitglieder, die Sozialleistungen erhalten, haben die Möglichkeit, den Erlass der Mitgliedsbeiträge zu beantragen. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand.



§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
6. Der/Die Versammlungsleiter*In wird vom Vorstand bestimmt.
7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, was vom Versammlungsleiter aufgehoben werden kann. Blockwahlen sind zulässig.
8. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
9. Es ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem*R Schriftführer*In zu unterschreiben. Sollte der/die Schriftführer*In abwesend sein, wird diese*R von der Mitgliederversammlung gewählt.
10. Stimmboten und Stimmbotinnen sind nicht zugelassen.
11. Anträge können jederzeit beim Vorstand gestellt werden von:
 - a) jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart*In
 - d) dem/der stellvertretenden Kassenwart*In
 - e) zwei oder vier Beisitzer*Innen, je nach Bewerber*Innenzahl
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende*N oder durch eine*N stellvertretende*N Vorsitzende*N vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen sind die Beisitzer*Innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

§ 9 Kassenprüfer*Innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer*Innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer*Innen haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke entfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die „Stadt Murrhardt“.



§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder*Innen im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.04.2019 von der Gründungsversammlung des Vereins „Vielfalt tut gut.“ beschlossen worden und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.